

RS UVS Kärnten 1994/06/14 KUVS-644/4/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1994

Rechtssatz

Das Verwaltungsstrafverfahren ist wegen Subsidiarität des Verwaltungsstrafatbestandes einzustellen, wenn die Tat nach § 137 Abs 1 bis 5 Wasserrechtsgesetz einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, was nach gerichtlicher Verurteilung nach § 180 Abs 1 Z 1 StGB vorliegt (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at